

STATUTEN der FDP.Die Liberalen Regionalpartei Werdenberg

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Sitz

Die FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Werdenberg will die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Interessen der Einwohner des Wahlkreises Werdenberg wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten*.

Art. 2 Tätigkeit

Die Regionalpartei übt ihre Tätigkeit nach Art. 1 im Wahlkreis Werdenberg aus.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied kann jeder Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Art. 4 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu einer Ortspartei im Wahlkreis bzw. durch Zugehörigkeit bei den Jungfreisinnigen der Region oder in begründeten Ausnahmefällen zur Regionalpartei. Die Aufnahme erfolgt durch die zuständige Instanz.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären zuhanden der für die Aufnahme zuständigen Instanz.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die für die Aufnahme zuständige Instanz, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung der Regionalpartei.

Art. 8 Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei ist ausgeschlossen.

ORGANE DER REGIONALPARTEI

Art. 9 Organe

Organe der Regionalpartei sind:

- Mitgliederversammlung
- Parteileitung
- Revisionsstelle

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Parteileitung und Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Kantonsratswahlen folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

* Wo die männliche Sprachform angewendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 11 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Art. 12 Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Revisionsstelle mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13 Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Regionalpartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten.

Art. 14 Einberufung und Zusammentritt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- von 3 Mitgliedern der Parteileitung
- einer Ortspartei
- der Revisionsstelle
- von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Regionalpartei

Art. 15 Einladung, Traktanden, Anträge

Die Einladung erfolgt durch die Parteileitung, mindestens 10 Tage vor Durchführung der Versammlung. Diese hat die vollständige Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Parteileitung zu enthalten. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der Anwesenden kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter die der Volkswahl unterliegen
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
- Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsstellen-Bericht
- Entlastung der Parteileitung und Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Wahlkreisebene
- Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen
- Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften
- Wahl des Präsidenten und der frei wählbaren Mitglieder der Parteileitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Abberufung nach Art. 12
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Erlass und Revision der Statuten
- Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte

Die Mitgliederversammlung kann einzelne ihr zugewiesene Geschäfte an die Parteileitung delegieren.

Art. 17 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein Zweidrittelmehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

PARTEILEITUNG

Art. 18 Bedeutung

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Regionalpartei.

Art. 19 Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten der Regionalpartei
- dem jeweiligen Präsidenten der Ortsparteien im Wahlkreis (ex officio) oder dessen Stellvertreter
- dem jeweiligen Präsidenten der Jungfreisinnigen im Wahlkreis (ex officio)
- dem jeweiligen Präsidenten der Senioren im Wahlkreis (ex officio)
- der jeweiligen Präsidentin der Frauengruppe im Wahlkreis (ex officio)
- dem jeweiligen Präsidenten einer sonstigen unterstellten Gruppe im Wahlkreis
- den Mitgliedern der eidgenössischen und kantonalen Parlamente aus dem Wahlkreis (ex officio)
- weiteren 2 – 5 durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern

Die Parteileitung konstituiert sich mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten unter Vorbehalt von Art. 16 selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente oder vorübergehende) bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Die Parteileitung bestimmt mindestens einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten bei dessen Abwesenheit vertreten kann.

Für die Zusammensetzung der Parteileitung sollen die geographischen Aspekte mitberücksichtigt werden.

Art. 20 Stimmrecht, Beschlussfassung

Der Präsident übernimmt den Vorsitz der Parteileitungs-Sitzung. Bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Parteileitung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Massgebend ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 21 Einberufung

Die Parteileitung wird durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Traktanden, spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen. Die Parteileitung trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Art. 22 Zuständigkeit

Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:

- Geschäftsführung und Vertretung der Regionalpartei im Allgemeinen
- Jahresprogramm
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Koordination der Tätigkeit zwischen den Ortsparteien
- Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei
- Wahlvorschläge zuhanden der Kantonalpartei und soweit zuständig zu Handen der Mitgliederversammlung
- Wahlvorschläge für die Bestellung der Kreisgerichte und überörtlichen Erziehungsbehörden
- Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Wahlkreisebene

- Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen
 - Aufnahme von Mitgliedern direkt in die Regionalpartei in Ausnahmefällen und Ausschluss von Mitgliedern
 - weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
 - Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
 - Kontakt mit den übrigen Parteien im Wahlkreis
- Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, nimmt an den Sitzungen der Parteileitung der Kantonalpartei teil (ex officio).

REVISIONSSTELLE

Art. 23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Personen als Mitglieder der Revisionsstelle die nicht Mitglied der Parteileitung sein dürfen.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung sowie die Tätigkeit der Regionalpartei und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

FINANZEN DER REGIONALPARTEI

Art. 24 Finanzen

Die Finanzierung der Regionalpartei erfolgt durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag je Einzelmitglied, welcher bei den Ortsparteien erhoben wird
Die effektiven Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und werden für die Ortsparteien im Folgejahr wirksam
- b) Beiträge von Direktmitgliedern
Der Beitrag von Direktmitgliedern beträgt je Mitglied das 5-fache des Ortspartei-Beitrages an die Regionalpartei
- c) freiwillige Zuwendungen
- d) Sammlungen in Absprache mit den Ortsparteien
- e) weitere Beiträge

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 25 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen. Die Statutenrevision bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen an der Mitgliederversammlung.

Art. 26 Auflösung

Die Regionalpartei wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei.

Art. 28 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten ersetzen und annullieren alle früheren Versionen und sind an der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Buchs, 24. Mai 2013

Der Präsident

Franco Flisch

Der Vizepräsident

Andreas Schwarz